

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 30. December 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den ausgetretenen Cantonisten

a. aus der Bauerschaft Mennighüffen

1. Johann Friedrich Nagel n. 2, 2. Johann Friedrich Griese n. 7, 3. Johann Wilhelm, 4. Ernst Wilhelm Neuhaus n. 10, 5. Ernst Philip Schäfer n. 22, 6. Ernst Friedrich, 7. Friedrich Gottlieb, 8. Carl Christian Kramer n. 27, 9. Johann Friedrich, 10. Johann Wilhelm Schwarze n. 33, 11. Johann Friedrich Möller n. 34, 12. Carl Heinrich Trampe n. 42, 13. Heinrich Gottlieb Sieckmann n. 45, 14. Gottlieb Huss n. 56, 15. Philipp Heinrich Pape oder Storckmeier n. 58, 16. Friedrich Heinrich Meier n. 61, 17. Johann Georg, 18. Johann Heinrich Kramer n. 67, 19. Gottlieb Heinrich Häger auch sonst Schröder oder Barnheim n. 78,

b. aus der Bauerschaft Obern Beel

20. Carl Friedrich Hermann n. 3, 21. Johann Friedrich Tielmeier n. 16, 22. Friedrich Gottlieb Unter der Egge n. 24, 23. Johann Friedrich Lewer n. 31, 24. Hermann Heinrich Schweinsmeier n. 32, 25. Heinrich Wilhelm Schäfer n. 50,

c. aus der Bauerschaft Löhne

26. Johann Herm, 27. Johann Heinrich

Rahe n. 8, 28. Johann Friedrich, 29. Johann Heinrich Richter n. 13, 30. Johann Carl, 31. Peter Heinrich Fischer n. 16. hiermit zu wissen: daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch die Confiscationsklage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetrungen hat. Da Wir nun diesem Gesuche Statt gegeben haben; so citiren Wir euch hierdurch Euch in Termino den 6ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und Eure Rückkunft in Unsere Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezetzten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbschaft oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und selbiges der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten; und ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung allhier, als bey dem Gerichte Beel affigirt und den Mündenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 4ten Octbr. 1799.

Und Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Am G 99

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen zu wissen; daß Unser Advocatus fisci Camerae gegen Euch den Unterthan Johann Carl Dreckmeyer von der Stette Nr. 33. in Hävern Amtes Reineberg, auch von dieser Stette Möller oder Schmidlmeier genannt, als ein im Jahre 1787. ausgetretenes Landeskind Klage erhoben und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben, als citiren Wir Euch hierdurch; Euch in Termino den 20ten Februar 1800. vor dem Auscultator Ledebur des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkehr in Unserm Erblanden glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dieses aber und spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulosser Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist die Edictal-Citation sowohl bey Unserer hiesigen Regierung als auch bey dem Amte Reineberg affigirt und dem Mindenschen Intelligenz-Blättern, wie auch Wuppstädter Zeitungen drey-mal inserirt worden. Gegeben Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Folgenden ausgetretenen Landes-Unterthanen des Amtes Ravensberg, als Johann Heinrich Flemann n. 11 aus Barnshausen, Caspar Heinrich Godejohann n. 23 aus Holzfeld, Peter Heinrich Doet n. 28 daher, Franz Heinrich Schengbier n. 7 aus Oldendorff, Johann Heinrich Nolte n. 5 daher, Johann Heinrich Nollkämper n. 4 aus Ostbarthausen, Gerd Heinrich Nollmeier n. 7 aus Westbarthausen, Peter Heinrich

Linpe n. 9 daher, Ernst Heinrich, Johann Wilhelm Strathmann n. 17 daher, Caspar Heinrich Kleine n. 3 aus Berghausen, Heinrich Matthias Schwach n. 11 daher, Heinrich Wilhelm Möller n. 20 daher, Johann Heinrich Rummann n. 10 aus Ameshausen, Johann Heinrich Brinckdötter n. 13 daher, Johann Friedrich Bergmann n. 2 aus Eggehera, Johann Heinrich Strehelmann n. 4 daher, Johann Hermann Meyer n. 4 aus Alscheloh, Martin Heinrich Johanning n. 15 von der Steinhäuser Arrobe, Hermann Heinrich Hudepohl n. 9 aus Hessel, Friedrich Ruwe n. 12 daher, Johann Wilhelm Dsick n. 10 aus Hörste, Johann Friedrich Stromberg n. 19 daher, Gerd Henr. Schlüter n. 26 daher, Jobst Heinrich Haverkamp n. 40 daher, Johann Heinrich Schulte n. 46 daher, Franz Heinrich Küster n. 60 daher, Johann Heinrich Springmeier n. 1 aus Woskel, Peter Ludewig Barthmann n. 1 daher, Jobst Heinrich Deppe n. 5 daher, Johann Hermann Krooß n. 16 daher, Barthold Heinrich Stricker n. 30 daher, Jobst Heinrich Thieschmidt n. 43 daher, Jobst Heinrich Karrelmeier n. 24 aus Köllbeck, Jürgen Heinrich Geiner n. 3 aus Bockhorst, Johann Heinrich Frölke n. 26 aus Lopten, Johann Heinrich Lemme n. 26 daher, Daniel Lemme n. 26 daher, Johann Wilhelm Holtzlotter n. 64 daher, Johann Heinrich Wenner n. 29 aus Peckeloh, Jürgen Klute n. 48 daher, Jürgen Heinrich Hotho n. 66 daher, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten des Fisci Camerae wider sie Klage erhoben, und auf ihre öffentliche Zurückforderung angetragen sey. Da nun diesem Gesuche deferirt worden; so werden erwähnte ausgetretene Landeskinder und Unterthanen zu dem vor dem Auscultator von Schäffer auf den 15ten Februar 1800. angeetzten Termin vorgeladen, um sich alsdann des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung über ihre bisherige Abwesenheit zu verantworten, und ihre Zurückkehr in hiesige Provinzen glaubhaft nachzuweisen.

Werden die angeführten Landes, Unterthanen dieser Vorladung nicht nachkommen, so werden sie als treulos Ausgetretene angesehen, ihres jetzigen Vermögens sowohl, als aller in der Folge ihnen etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und beydes der Königl. Haupt-Invaliden-Casse zuerkannt werden. Wornach sie sich also zu richten haben.

Urkundlich dieser angeschlagenen und abgedruckten Edictal-Citation. So geschehen Minden den 25ten Octbr. 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Demnach der hiesige Bürger, und Knochenhauermelster Friederich Gottlieb Röder, sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und vermeintlich sich nach England begeben, seit 12 Jahren aber von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe, nebst seinen etwa zurückgelassenen unbekanntem Erben, und Erbnehmen hiermit öffentlich verabladet, sich innerhalb neun Monathen, und spätestens in Termino d. 9. Jul. 1800 Morgens 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato, Herrn Criminalrath Nettebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, unter der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfall für todt erklärt, und sein Vermögen demjenigen, welchem es rechtlich gebüret, zuerkannt, und verabsolget werden soll.

Minden den 9 August 1799.

Director, Bürgerm. und Rath allhier.
Schmidts. Nettebusch.

Auf Ansuchen der Ehefrau Bitters, wird deren Ehemann der Linnenfabricant Friederich Wilhelm Bitter, welcher sich vor 10 und mehreren Monathen von hier entfernt, und keine Nachricht von seinem jetzigen Aufenthalt gegeben hat, zur Einlassung auf die, von gedachter seiner Ehefrau geb. Anna Margarethe Becksteds vor hiesigem Gericht erfolgten provocation, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand, gegen die eingegangene Gütergemeinschaft auf den 2ten Febr. 1800. an hiesiges Rathhaus edictaliter vorgeladen, unter der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall seines Ausbleibens die bey der Restitutions Klage zum Grunde liegenden Thatsachen in contumaciam für richtig angenommen, und solchen gemäß rechtlich erkannt werden sollen.

Bielefeld im Stadtgericht den 30sten September 1799.

Consbruch. Bubdeus.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürger und Schneidermeister Storch soll dessen zweytes Wohnhaus Nr. 463 in der Brüder Straße gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Es ist daselbe mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und ein Eintheilungs-Capital von 16 Rth. beschwert, und enthält 2 Stuben 6 Cammern eine Küche und gewölbten Keller auch gehöret dazu ein Hoffraum und Mist Grube. Zur Subhastation dieses Hauses, ist Terminus auf den 10 Januar 1800 bezetlet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens um 11 Uhr einfinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach befinden gewärtigen können.

Minden am Stadtgericht den 2ten Decembris 1799.
Schoff.

Mit Rahden.

Am Mittwoch den 2ten Januar a. f. sollen auf der Apotheke zu Dielingen allerhand Mobilien, an Zinn, Messing und Kupfer, Geschir, Tische, Schränke u. d. gl. imgleichen Linningeräthe, auch gut conditionirte Betten nebst Kleidungsstücke, wie auch einige zur Apotheke gehörende Utensilien Messer u. dgl. öffentlich und meistbietend gegen groß Courant verkauft werden, weshalb sich Kauflustige des Morgens um 9 Uhr auf gedachter Apotheke einzufinden haben. Sign. d. 23. Decbr. 1799.

Verdenkamp.

Das Königl. eigenbehörige Brüggenwerth'sche Colonat in Versmold, welches aus einem Wohnhause, einem Garten von ungefähr 3 $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat, 4 Stücken Feldland, einer Wiese an der Westheide, einer Röhgrube daselbst, und zwey Kirchenständen bestehet, soll zu folgender dazu allerhöchsten Orts erteilten Bewilligung Schuldenhalber in Terminibus den 4ten Novbr. 9ten Decbr. dieses, und 13ten Jannuar künftigen Jahrs in eigenbehöriger Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher diejenigen, welche dieses von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1869 Rthlr. 13 gr. 6 Pf. veranschlagte Colonat an sich zu bringen gesonnen, und dasselbe zu besitzen fähig sind, hiedurch eingeladen, an gedachtem Tage, und besonders am letzten an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten; weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Am Ravensberg den 26sten Septem-
ber 1799.

Lüder.

III. Avertissements.

Der Gräfl. Bentheim'sche Kanzleyrath Helling zu Limburg bey Iserlohe, will seine a latere besitzende Vikarie ad Sanctum martinum bey der Stiftskirche zu Schildesche, auf ein lutherisches solides Subject resigniren: diejenigen, die zu deren Erwerbung Lust haben, können ihm in postreinen Briefen die Bedingungen eröffnen, und den Belang der jährlichen Einkünfte, bey dem Stiftsamtmanne Lampe zu Schildesche, in Erfahrung bringen.

Bielefeld. Bey Niemeier am Niederthor ist für die Winterzeit, so viel möglich stets zu bekommen Cabeljan, Schellische, Langfisch, Holl. Bückinge, Emder, Berger und Schwedische Heringe u. alles zu billigen Preisen.

IV. Eheverbindung.

Unsere am 22sten Decr. geschehene eheliche Verbindung machen wir unsern hiesigen Anverwandten Gönnern und Freunden gehorsamst bekannt und empfehlen wir uns bei unserer heutigen Abreise Ihres Allerseitigen ferneren geneigten Andenkens aufs angelegentlichste. Minden den 31sten Decr. 1799.

G. Helwing, von Lemgo,
Caroline Helwing, geb.
Nettebusch.

V. Notification.

Auf vorhergegangene freiwillige Tax- und Subhastation der von dem verstorbenen Hrn. Kriegebrath, und Post-Director Albrecht hinterlassenen Immobilien hat

1) der Col. Hans Hermann Brand nr. 5. zu Danckersen, den auf den Fischerstädter Brücke sub nr. 6. belegenen Hudeheil für 3 Ruhe, für sein höchstes Geboth von 400 Rthlr.;

2) der Bürger, und Becker Friderich Hersemann, die vor dem Weser Thore bey dem Klosterkampe hinter der ersten steinernen Brücke belegene Wiese, für sein höchstes Geboth von 1720 Rthlr.;

3) der Kaufmann Herr Franz Diederich Deppe, den vor dem Fischertthore zwischen den Gärten des Hrn. Forstmeister Krüggemann, Schneiders Müller, und Sinescentor Elare belegenen Garten, für sein höchstes Geboth von 405 Rthlr.;

4) die verwittwete Frau Geheime Ober-Finanz-Räthin Roden, den bey der Fischertthorschen Wache belegenen großen Garten, für das höchste Geboth von 2400 Rthlr.;

5) der Bürger, und Brantweinbrenner Ernst Mensing, die bey dem schönen Hope hinter dem dicken Baume außer dem Marienthore belegene Acht Morgen Zinslandes, für sein höchstes Geboth von 750 Rthl.;

6) der Bürger und Becker Philipp Müntzmann, die auf dem Haselbrink oben dem Schweinebruche außer dem Simeonsthore, zwischen den Ländereyen des Hrn. Criminal-Raht Nettebusch, und Hrn. Commercien-Rahts Rodowe belegene Zwey und einen halben Morgen doppelt Einfalls- wie auch ein Morgen Freyland, für sein höchstes Geboth von 602 Rthlr. 12 8gr. ;

7) der Colonus Wilhelm Wiese nr. 10. und Henrich Kolping nr. 37. zu Eutenhausen, die bey dem Bierpole belegene Fünf Morgen Zinsland, für ihr höchstes Geboth von 755 Rthlr. ; alles in Bancowichtigen Golde adjudicirt erhalten. Minden den 27ten Novbr. 1799.

Magistat allhier.
Nettebusch.

Des Publicandi der allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt

(Fortsetzung.)

VI.

Betreffend die Dauer des gesammten Bau-Studiums, so werden, was den theoretischen Unterricht anbetrifft, nach der, bey der Bau-Akademie getroffenen Einrichtung, wornach mit Ausschluß der Geschichte der Baukunst die sämtlichen übrigen Collegia in einem Jahre angefangen und beendigt werden, die Feldmesser nur $1\frac{1}{2}$ Jahr, und die Baukünstler $2\frac{1}{2}$ Jahr zu Vollendung ihrer Studien auf der Bau-Akademie nöthig haben, und es wird also zu Vollendung des ganzen Studiums ein Zeitraum von Vier Jahren erforderlich seyn, wenn die Eleyen die Akademie ohne Vorkenntnisse betreten.

Sollten indes Eleyen schon mit mehreren Kenntnissen ausgerüstet zur Akademie kommen, so können sie von Besuchung der Collegien über diejenigen Wissenschaften befreuet werden, worin sie nach dem erhaltenen Examinations-Attest sich schon diehinglichen Kenntnisse erworben haben, und es soll ihnen dagegen frey stehen, nur diejenigen Vorlesungen mit anzuhören, welche ihnen noch besonders nöthig und nützlich sind; daher auch ein Eleye, den Umständen nach, die Bau-Studien in einem

kürzeren Zeitraume als vier Jahre vollenden kann.

Da es aber insonderheit

VII.

Der Königliche Allerhöchste Dienst erfordert, daß vorzüglich tüchtige Feldmesser gebildet, und diese bey Vermessung angestellt werden; so soll es einem jeden Eleyen freygestellt werden, wenn er in der Feldmestkunst sich die nöthige Kenntniß erworben hat, auf das desfallsige gratis zu ertheilende Examinations-Attest der Direction, die Bau-Akademie zu verlassen, und zu Vollendung seiner Bau-Studien nach einiger beliebigen Zeit wieder einzutreten.

VIII.

Während der Zeit, daß die Eleyen die Bau-Akademie frequentiren, soll für deren praktische Unterweisung im gesammten Bauwesen, durch Modelle, auf alle nur mögliche Weise gesorgt werden, bis sie, nach hier gemachten guten Fortschritten, bey den, in den Königl. Residenzien und in den Provinzen vorkommenden Bauten, mit Nutzen praktisch beschäftiget, und dem Befinden nach, als Cadets oder Aufseher angestellt werden können; auch sollen zu seiner Zeit einige Eleyen, welche überhaupt

den meisten Fleiß und Application bezeigt, auch eine Aufgabe von einiger Wichtigkeit am besten bearbeitet haben, zur Belohnung um sich noch mehr vervollkommenen zu können, auf Reisen geschickt, und ihnen die zu dem Ende erforderlichen Reise-Gelder aus der Bau-Akademie-Casse bewilliget werden.

IX.

Diejenigen Krieges- und Domainen-Kammern, welche in ihren Departements tüchtige Subjekte haben, von welchen zu hoffen ist, daß sie dereinst als Feldmesser oder Baumeister, mit Nutzen angestellt werden können, werden nun dafür sorgen, daß solche vor dem ersten October oder ersten April jedes Jahres hier eintreffen, weil ihnen sonst der Unterricht im Zusammenhange nicht ertheilt werden kann.

Und damit man in der Folge von hieraus einige Eleven, nach ihren besondern Fähigkeiten und Anlagen zu den in den Provinzien vorkommenden Land- und Wasser-Bauten selbst hinschicken, und sie dort praktisch beschäftigen kann, so werden sämtliche Krieges- und Domainen-Kammern angewiesen werden, mit Anfang eines jeden Jahres, eine Nachweisung der in ihren Departements, für das Jahr zur Ausführung kommenden Land- und Wasser-Bauten, an das Curatorium der Bau-Akademie einzusenden.

X.

Für die Ausbildung der Bau-Handwerker soll zwar zunächst, durch den ihnen in den Provinzial-Kunstschulen zu gebenden

zweckmäßigen Unterricht gesorgt werden; demohnerachtet aber soll auch solchen Bau-Gewerken, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen, und deshalb mit guten Zeugnissen von den Kunstschulen versehen sind, der freye und unentgeltliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Akademie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden, weshalb sie sich mit den, von den Kunstschulen erhaltenen Attesten, nur an das Directorium der Bau-Akademie wenden dürfen, welches nach vorheriger Beurtheilung, in wie weit es ihnen nützlich und vortheilhaft ist, dieses oder jenes Collegium vor andern zu frequentiren, ihnen dazu den nöthigen Erlaubnißschein unentgeltlich ertheilen wird. Schlußlich sollen

XI.

nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenem Befehl, die in diesem Publikandum enthaltene Grundsätze und Vorschriften bey den Geschäften der Bau-Akademie so lange zum Anhalten dienen, bis hinlängliche Erfahrungen vollständigere Data liefern werden, um darnach ein ausführliches Reglement auszuarbeiten und zu Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Vollziehung vorlegen zu können, welches hienächst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 6. July 1799.

Curatorium der Königl. Bau-Akademie.
Frh. v. Heinitz. Frh. v. Schrötter.

Die Kunst, Gold zu machen.

Nachstehende Regeln sind als wesentlich nothwendige Zusätze von einem andern menschenfreundlichen Verfasser der Kunst,

Gold zu machen, hinzugefügt und jenem Aufsätze dieser Blätter nachgeliefert worden:

Die erste Hauptregel: So frühzeitig wie möglich sucht der ächte Alchimist sich zu überzeugen, daß er — so sonderbar und ungewohnt, auch ungewöhnlich bei andern es ihm vorkommen möge, — seinen Vermögenszustand nicht nur so, wie er ist, erhalten, sondern ihn auch jährlich verbessern könne und müsse. Die mehrsten Leser und Leserinnen werden glauben, das könnten wohl manche, vielleicht viele; aber ihnen sey dies unmöglich, und für sie sey es sonach auch keine Pflicht. Bei einigen wenigen mag dies wohl der Fall sein. Allein ein großer Theil hat darin völlig Unrecht, und es wäre auch ihnen allerdings wohl möglich, wenn sie es nur recht ernstlich wollten und angriffen. Immer würden sich einige angewohnte Bedürfnisse finden, denen sich entsagen ließe. Wer nun mit seinem jährlichen Einkommen nicht völlig auslangt, wer also entweder Schulden gemacht, oder (welches zuletzt auf eins hinausläuft) von seinem Capital zehrt, ja sogar ein jeder, der jährlich rein aufzehrt, was er jährlich einnimmt und nichts erübrigt, der soll — es ist seine Pflicht — dem Angewohnten oder auch Gewöhnlichen entsagen, damit er nicht nur auslauge, sondern erübrige. Fragen Sie sich selbst, liebe Leser und Leserinnen, die Sie sich beklagen, daß Sie nicht auslangen, vielmehr aber für künftige Bedürfnisse an sich selbst oder an ihren Kindern etwas ersparen können, sondern sich durch Schuldenmachen oder durch Verzehrung des Capitals jährlich ärmer machen müssen — fragen Sie sich selbst gewissenhaft und streng, bei jeder einzelnen Ausgabe, die Sie eben zu machen im Begriff sind, — sie sei nun groß oder klein, sie sei von Alters her gewohnt oder neu, sie sei bei Menschen ihres Standes allgemein gewöhnlich oder nicht, — ist es wirklich meine Pflicht, diese Ausgabe jetzt zu machen? oder kann ich ohne wahre Versündigung an mir selbst oder an andern Menschen sie entweder ganz

unterlassen, oder doch mehr oder weniger beschränken? Diefers werden Sie, das seih ich voraus, eine starke, heftige und tiefgewurzelte Neigung oder ein mächtiges Vorurtheil, oder eine seit undenklichen Zeiten geschlehene Angewöhnung finden, was Ihnen diese Ausgabe als unvermeidlich und unbeschränkbar vorstellt, selten, höchst selten aber eine eigentliche Pflicht. Nun wohl: an! so ist's für Sie im Gegentheil Pflicht, jede Ausgabe, welche nicht Pflicht ist, zu unterlassen, oder doch pflichtmäßig zu beschränken, damit sie wenigstens besser, als bisher, vielleicht recht gut auskommen, vielleicht gar etwas erübrigen können. Ist es Ihnen Ernst mit ihrem guten Willen, den Sie vorgeben, so machen Sie nur vorerst einen Monat die Probe — und wie manche unter ihnen werden Wunder sehen, die Sie nach größern Wundern lästern machen. — Manche sind zwar in der That so hüllos, daß die Beobachtung dieser Regel, auch bei allem ihrem nur möglichen Erwerbsefleiß, nicht völlig helfen kann; aber sie hilft doch ganz zuverlässig allen etwas und wenigstens dazu, daß sie, von aller eigenen Schuld an ihrem Elende frei, sich innerlich beruhigen, auf die Achtung und Unterstützung bemittelter guter Menschen rechnen und auf Hülfe von oben hoffen können. — Der wahre Adept weiß in dem Falle recht wohl, was er zu thun hat.

Zweite Regel. Sie haben gewisse jährliche, vom Glück und Zufall minder abhängige Einnahmen; Sie haben andere, die mehr zufällig, dem veränderlichen Glücke mehr unterworfen sind, und auf deren bestimmte Wiederkehr Sie keinesweges rechnen können. Bestreiten Sie ihren jährlichen Haushalt jedesmal von den ersten; machen Sie nie eine, ohne Sünde vermeidliche oder einzuschränkende Ausgabe von den letzten. Nichten Sie sich lieber so ein, als ob die letzten nicht wären. Dazu gehört z. B. alles dasjenige, was ein Gelehrter, der in einem öffentlichen Amte

steht und besoldet wird, durch schriftstellerische und andere Arbeiten erwirbt, was einer geschenkt bekommt, ererbt oder sonst dem Glücke außer der Ordnung verdanket. Alles dies werde und sei Capital, wovon nicht selbst, sondern von dessen jährlichen Zinsen nur gezehret wird.

Wenden Sie es an zu etwas, was Ihnen künftige, sonst unvermeidliche jährliche Ausgaben erspart, oder zu etwas, was Ihnen jährlich haaren Gewinn bringt. Nun veranstalten sie ja nicht etwan, wie gewöhnlich in vielen Haushaltungen geschieht, der außerordentlichen Einnahme zu gefallen eine außerordentliche Ausgabe, noch weniger vergrößern Sie deshalb denjenigen Aufwand, der sich ohne eigene Inconvenienz nicht wieder abschaffen oder einschränken läßt.

Dritte Regel. Der ächte Goldmacher hält keinen Aufwand für so standesmäßig, daß er ihn beobachten müsse, wenn derselbe nicht dazu nothwendig ist,

um die Pflichten seines Standes gehörig erfüllen zu können. Er glaubt überall an keine Nothwendigkeit seiner Pflicht. Soust nennt man freizich auch manchen Aufwand wohl standesmäßig, den man, ohne sich über die Mitgenossen seines Standes auf eine anstößige Weise zu erheben, gar wohl machen dürfte. Da aber die Einkünfte, die Größe der Familie und die Bedürfnisse bey den mancherley Mitgliedern eines Standes gewaltig verschieden sind, so kann es unmöglich Pflicht für jeden seyn, diesen standesmäßigen Aufwand zu machen. Denn sonst müsste auch für manche Menschen Pflicht sein, standesmäßig Schulden zu machen, standesmäßig sich und die Seinigen an den Bettelstab zu bringen u. s. f. wie die Erfahrung aller Orten in reichlichen Beispielen lehrt.

(Vorsorge künftig.)

Nachtrag.

Es gefiel der weisen Vorsehung, mir meinen lieben guten Schwager, August Friederich Wiedenbarz aus Hanover gebürtig, am 24sten dieses Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an einem hitzigen Nerven-Fieber im 23. Jahre seines Alters, von seiner irdischen Laufbahn abzurufen. Er war bey dem hiesigen Weinhändler Hrn. Herman Meyer nur 11 Monath in Condition, und verfiel bey demselben, als ein thätiger und fleißiger Mann, dessen Comtoir und Reise-Geschäfte. Alle die ihn kannten, be-

sonders dessen hinterlassene Mutter, deren einziger Sohn er war, dessen übrige Verwandte und Freunde, nehmen gewiß an meinen Schmerz den aufrichtigsten Antheil, und verbitte ich mich alle schriftliche Bezeu- gungen. Zugleich ersuche im Fall derhalben hier noch sollte Rechnungen schuldig geblieben seyn, solche an mir abzuliefern, wo ein jeder seine Zahlung prompt erhalten wird.

Minden am 28sten Decembee 1799.

G. A. Hempel.